

Liefer- und Montagebedingungen des Betriebes Michael Berger

1. Montage und Übereignung der Anlage, Gewährleistung, Schadenshaftung

1.1 Montage, Übereignung

- 1.1.1 Vertragsgrundlage aller Lieferungen und Leistungen sind die Richtlinien des Elektrohandwerks.
- 1.1.2 Meine Kostenvoranschläge sind grundsätzlich freibleibend.
- 1.1.3 Lieferfristen werden nur unverbindlich angegeben. Mangel an Rohstoffen, Betriebsstörungen, Lieferverzug meiner Zulieferer und andere unvorhergesehene Fälle entbinden zeitlich oder dauernd von der Lieferung.
- 1.1.4 Bei Schwierigkeiten in der Beschaffung der angebotenen Werkstoffe, die ich nicht zu vertreten habe, können gleichwertige Werkstoffe geliefert werden. Daraus sich ergebende Preisdifferenzen sind in der Abrechnung auszuweisen und zu berücksichtigen.
- 1.1.5 Das Eigentum an allen dem Käufer gelieferten Sachen, insbesondere an den Apparaturen, geht erst mit Erfüllung aller des Betriebes zustehenden Ansprüchen auf den Käufer über.

1.2 Gewährleistung

Für Mängel, die innerhalb von 24 Monaten nach der Betriebsbereitschaft der Anlage auftreten, leistet der Betrieb unter Ausschluss weitergehender, in Abschnitt 1.3 nicht erwähnter Ansprüche Gewähr durch Instandsetzung oder durch Neulieferung der mangelhaften Teile. Schlägt die Mangelbeseitigung fehl, kann der Käufer Herabsetzung des Vertrages verlangen. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Betriebs über. Hat der Käufer entgegen Abschnitt 2.8 versucht, Ausbesserungen selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, so erlöschen seine Gewährleistungsansprüche gegen den Betrieb. Im Falle verzögerter Schadensmitteilung gilt Abs. 2.9.

1.3 Schadenshaftung

- 1.3.1 Der Betrieb haftet für Personen- und Sachschäden, die von ihm gesetzlich zu vertreten sind.
- 1.3.2 Ist gesetzlich aufgrund Verzug des Betriebes oder einer von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu leisten, so ist bei Fehlen groben Verschuldens entgangener Gewinn nicht zu ersetzen. Im übrigen hat der Betrieb Ersatz für alle Vermögensschäden nur im Falle seiner oder seiner Hilfspersonen, groben Verschuldens zu leisten.
- 1.3.3 Nur bis zu einer Höhe von €50.000,- je Schadenereignis und nur für voraussehbare Schäden haftet der Betrieb
 - a) im Verhältnis zu Kaufleuten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentlichrechtlichen Sondervermögen im Falle jeder, auch der groben Fahrlässigkeit;
 - b) im Verhältnis zu anderen Käufern in jedem Falle des Fehlens von groben Verschulden.

2. Pflichten und Obliegenheiten des Käufers

2.1 Preisberechnung

- 2.1.1 Der Preis für die Montage der Apparaturen wird gesondert berechnet. Ist nichts Besonderes vereinbart, so sind die im vorgesehenen Montagezeitpunkt bei den Betrieb allgemein festgesetzte Listenpreise und Berechnungssätze maßgebend.
- 2.1.2 Ebenso wird der Preis für die Lieferung und Montage des Leitungsnetzes besonders berechnet; maßgebend sind die im vorgesehenen Montagezeitpunkt von dem Betrieb allgemein nach Aufmaß festgesetzten Listenpreise.
- 2.1.3 Fracht und Verpackung wird besonders berechnet; für Spezialverpackung (Kisten, Verschlüsse), die in einwandfreiem Zustand zurückgelangt, werden 2/3 des berechneten Betrages vergütet.
- 2.1.4 Alle Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer; diese wird mit den im vorgesehenen Lieferzeitpunkt – bei vergrößerter Bereitschaft des Käufers, die Anlage montieren zu lassen; im effektiven Lieferzeitpunkt – gültigen Satz gesondert in Rechnung gestellt.
- 2.1.5 Verzögern sich Lieferung und Montage aus Gründen, die von dem Betrieb nicht zu vertreten sind und auch nicht auf sein Betriebsrisiko zurückgehen, so gilt Abschnitt 2.2.

2.2 Kostenerhöhung

- 2.2.1 Preisangaben für Lieferungen und Leistungen, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden sollen, bedeuten Festpreise, sofern sich eine Lieferung oder eine Leistung nicht deshalb über vier Monate hinaus verzögert, weil der Käufer seiner Verpflichtung, die Anlage rechtzeitig montieren zu lassen, nicht nachkommen.
- 2.2.2 Für Lieferungen und Leistungen, die nach dem Vertrag oder infolge verzögerter Bereitschaft des Käufers, die Anlage montieren zu lassen, später als vier Monate nach Vertragsschluss erbracht werden, kann der Betrieb den Preis entsprechend seiner Listenpreisänderungen erhöhen, die er in seinem Betrieb allgemein vorgenommen hat.

2.3 Pauschalierter Schadenersatz bei Abnahmeverweigerung

- 2.3.1 Wenn der Käufer die Anlage aus Gründen, welche der Betrieb nicht zu vertreten hat, nicht montieren lässt, kann ihm der Betrieb eine angemessene Nachfrist setzen.
- 2.3.2 Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der Betrieb nach seiner Wahl anstatt Vertragserfüllung binnen weiterer 14 Tage Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, der sich auf 20% des Auftragswertes zuzüglich für verbrauchtes Material und für Benutzung oder Beschädigung angelieferter Sachen beläuft.
- 2.3.3 Im letzteren Fall kann der Käufer nachweisen, dass ein Schaden dem Betrieb nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe als 20% des Auftragswertes eingetreten ist.
- 2.3.4 Die Regelungen über die pauschale Berechnung des Nichterfüllungsschadens gelten auch, wenn im Falle der Insolvenz des Käufers der Konkursverwalter sich weigert, die Anlage montieren zu lassen, oder wenn der in ein Vergleichsverfahren verstrickte Schuldner die Erfüllung des Vertrages ablehnt.

2.4 Zahlungsbedingungen

Zahlung hat innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum in bar ohne jeden Abzug oder spätestens innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto zu erfolgen. Bei Bestellung größeren Wertes kann 1/3 Anzahlung bei Auftragserteilung, 1/3 bei Meldung der Versandbereitschaft, Rest spätestens 30 Tage nach Fälligkeit des zweiten Drittels gefordert werden.

2.5 Bestehen bleibende Rechte des Betriebes an Unterlagen

An technischen Unterlagen wie Abbildungen und Zeichnungen, die dem Käufer zur Verfügung gestellt werden, behält sich der Betrieb Eigentum und Urheberrechte vor. Sie können zurückgefordert werden, wenn sie der Käufer Dritten zugänglich macht oder auf sonstige Weise missbräuchlich verwendet.

2.6 Haftung und Gefahrtragung

Mit der Anlieferung der zur Anlage gehörenden und zur Montage benötigten Sachen geht die Gefahr für Verlust und Beschädigung auf den Käufer über.

2.7 Zur Verfügungstellung von Räumen

Der Käufer stellt für die Anlage geeignete Aufstellungsräume mit Netzanschluss und die den Vorschriften entsprechenden Aufenthaltsräumen für das Montagepersonal des Betriebes zur Verfügung.

2.8 Arbeiten an der Anlage durch Dritte

Der Käufer ist auf die Gefahr, sonst seiner Gewährleistungsansprüche verlustig zu gehen (s. Abschnitt 1.2) nicht befugt, Schäden oder Störungen innerhalb der Gewährleistungsfrist selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen – es sei denn, der Betrieb habe einen ihm angezeigten Mangel nicht in angemessener Zeit nach Anmahnung behoben.

2.9 Verzögerung von Mängelrügen

Der Käufer ist gehalten, offensichtliche oder von ihm entdeckte Mängel der Anlage dem Betrieb unverzüglich mitzuteilen. Verzögert er die Mitteilung, so hat er sämtliche durch die Verzögerung auftretenden Schäden und Mehrkosten zu tragen.